



Vorab per E-Mail: [REDACTED]

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

## Per Postzustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH

[REDACTED]  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
626k 4.14.03.02/24-004  
(Block 4) /  
626k 4.14.03.02/24-005  
(Block 5)

☎ 0228  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
24.05.2024

### **Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Staudinger 4 (BNA0374) und 5 (BNA0377) durch die Tennet TSO GmbH**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die  
Geschäftsführung

– Antragstellerin –

unter Beteiligung der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch  
die Geschäftsführung

– Beteiligte –

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlagen Staudinger 4 und  
Staudinger 5 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 24.05.2024 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 28.02.2024 auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Staudinger 4 im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.
2. Der Antrag der Antragstellerin vom 28.02.2024 auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Staudinger 5 im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.
3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, mögliche Folgeanträge nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlagen Staudinger 4 und Staudinger 5 spätestens bis zum 28.02.2030 bei der Bundesnetzagentur zu stellen, sofern diese über den 31.03.2031 hinaus systemrelevant sind.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Systemrelevanz des von der Beteiligten betriebenen Kraftwerksblocks Staudinger 4 wurde erstmals im Jahr 2015 von der Bundesnetzagentur genehmigt. Seit dem 02.05.2016 ist die Anlage aufgrund ihrer Systemrelevanz, die in der Folgezeit von der Antragstellerin mehrfach erneut festgestellt und von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde, an der Stilllegung gehindert. Der aktuelle Genehmigungsbescheid vom 24.05.2022 (Az.: 4.14.03.02/22-004) läuft am 31.03.2025 aus.

In der vierten Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) erhielt die Beteiligte am 15.12.2021 einen Zuschlag auf ihr Gebot bezüglich der Anlage Staudinger 5. Im Anschluss hieran wies die Antragstellerin die Anlage als systemrelevant aus und beantragte die Genehmigung bei der Bundesnetzagentur. Mit Bescheid vom 29.06.2022 (Az. 4.14.03.02/22-010) erteilte die Bundesnetzagentur die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bis zum 31.03.2025.

Mit ihren Schreiben vom 28.02.2024, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 29.02.2024, teilte die Antragstellerin mit, sie habe die Anlage Staudinger 4 und 5 nunmehr bis zum 31.03.2031 als systemrelevant ausgewiesen und stellte bei der Bundesnetzagentur jeweils den Antrag, diese Systemrelevanzausweisung zu genehmigen. Die Antragstellerin rechtfertigt die Ausweisungen mit dem Ergebnis der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023 für das Jahr 2030/2031.

Die Bundesnetzagentur hat in der Folge zwei Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 01.03.2024 die Möglichkeit gegeben, zum Verfahren und zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, die jeweiligen Anträge zu genehmigen, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 gab die Beteiligte eine Stellungnahme ab. Sie weist darauf hin, dass es aufgrund des Alters von Block 4 (fast 50 Jahre) zunehmend schwieriger werde, Partnerunternehmen, z.B. für die Turbineninstandsetzung zu beschaffen, die noch mit der mittlerweile veralteten Technik vertraut seien. Insbesondere führe die weitere Vorhaltung von Staudinger 4 und 5 in der Netzreserve zu signifikanten Beeinträchtigungen der Weiterentwicklung des Standorts Staudinger und erschwere damit perspektivisch die Errichtung und Inbetriebnahme neuer, moderner Erzeugungsanlagen. Die Beteiligte regt daher an, die Genehmigungsentscheidung über die Systemrelevanzausweisung unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erteilen, der für den Fall auszuüben sei, wenn neue Erzeugungsanlagen am Standort errichtet würden und in Betrieb gingen. Zudem könne es für die Standortentwicklung künftig erforderlich werden, einige Anlagenteile zurückzubauen. Die Beteiligte geht davon aus, dass hiergegen keine Bedenken bestünden, sofern die Verfügbarkeit der Netzreserveanlagen hierdurch nicht nennenswert beeinträchtigt werde.

Schließlich bittet die Beteiligte, der Antragstellerin mit dem Genehmigungsbescheid aufzugeben, eine Folgeausweisung der Systemrelevanz über den 31.03.2031 hinaus, mindestens 13 Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitpunkts auszusprechen. Dieser Vorlauf sei erforderlich, um der Beteiligten für den Fall, dass eine erneute Systemrelevanzausweisung nicht erfolge, ausreichend Zeit für eine geordnete Stilllegung der Anlagen zu verschaffen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlagen Staudinger 4 und 5 wird stattgegeben. Die zulässigen Anträge sind begründet, da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG jeweils vorliegen.

Die Kraftwerksblöcke Staudinger 4 und 5 sind systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, da ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würden und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden könnte.

### 1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit

des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der jeweiligen Anlage in besonderen Lastflusssituationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind. Dies stellt eine Gefährdung der Systemicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Anlagen zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze benötigt werden, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisungen von Staudinger 4 und 5 auf das Ergebnis der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen<sup>1</sup>. Aus den Berechnungen der Langfristanalyse geht hervor, dass Staudinger 4 und 5 in der Variante B in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) zum strombedingten Redispatch eingesetzt werden.

In der Langfristanalyse erfolgt für zwei Netzausbauvarianten die Identifizierung der konkreten Kraftwerke, die im Inland zur Deckung des Netzreservebedarfs von den ÜNB benötigt werden. Eine Variante unterstellt für das Jahr 2031 einen Netzausbauzustand, der von einem deutlichen Netzausbaufortschritt bis zum Jahr 2031 ausgeht („Netzausbauvariante A: progressiver Fortschritt des Netzausbaus“). In dem zweiten Szenario wird dahingehend für das Jahr 2031 ein Netzausbauzustand angenommen, der auf realistischen Planungen basiert („Netzausbauvariante B: konservativer Netzausbauzustand“).

Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse der ÜNB gemäß § 3 NetzResV. Die Eingangsparameter für diese Langfristanalyse sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 NetzResV zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden.

Die Langfristanalyse ist für die Begründung der Systemrelevanz maßgeblich, da nur sie die Prüfung ermöglicht, ob die Systemrelevanz der Anlagen auch noch in dem Zeitraum gegeben ist, der nach dem Ende des gegenwärtigen Genehmigungszeitraums, vorliegend dem 31.03.2025, und dem Ende des aktuell beantragten Ausweisungszeitraums am 31.03.2031 liegt.

---

<sup>1</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

Der Vortrag der Antragstellerin ist zutreffend, dass sowohl Staudinger 4 als auch Staudinger 5 in der von den ÜNB untersuchten Grenzsituation der Variante B des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 in Stunde 273 zum Redispatch eingesetzt werden<sup>2</sup>.

**2.**

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungsleistung von Staudinger 4 und 5 infolge der geplanten endgültigen Stilllegung bzw. des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

**3.**

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist allein die Systemrelevanzprüfung, also die netztechnische Erforderlichkeit des zur Stilllegung angezeigten Kraftwerkblocks. Nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesnetzagentur ist, ob der Betrieb einer Anlage Restriktionen technischer oder rechtlicher Art unterliegt. Der seitens der Beteiligten geltend gemachte Umstand, dass es immer schwieriger werde, Partnerunternehmen zu finden, die mit der älteren Technik vertraut seien, stellt hingegen einen Umstand dar, der technische Fragen des Anlagenbetriebs berührt, jedoch bei der Prüfung der Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur nicht zu berücksichtigen ist.

**4.**

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da sie gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

**5.**

Die Bundesnetzagentur wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die

---

<sup>2</sup> Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Folie 147, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

Realisierung von Kraftwerksneubauten mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie am Standort Staudinger zu erschweren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung derartiger Vorhaben konstruktiv begleiten. Die Errichtung und der Betrieb neuer Erzeugungsanlagen bedeuten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Neue Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

Vor diesem Hintergrund greifen die Bedenken der Beteiligten nicht durch, dass die weitere Vorhaltung von Staudinger Block 4 und Block 5 in der Netzreserve die Weiterentwicklung des Standorts Staudinger bzw. die dortige Errichtung und Inbetriebnahme neuer, moderner Erzeugungsanlagen signifikant beeinträchtigt. Aus diesem Grund besteht auch kein Bedarf, die vorliegende Genehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erteilen. Sollte die Beteiligte konkret darlegen, dass die nunmehr bis zum 31.03.2031 geltenden Stilllegungsverbote hinsichtlich der Blöcke Staudinger 4 und 5 die Investition in eine neue Anlage mit emissionsärmerer Technologie am Standort vereiteln, ist zu gegebenem Zeitpunkt mittels der der Behörde eingeräumten verwaltungsrechtlichen Handlungsinstrumente zu entscheiden. Die Bundesnetzagentur betrachtet insoweit die vorhandenen verwaltungsverfahrensrechtlichen Handlungsinstrumente als ausreichend.

**6.**

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

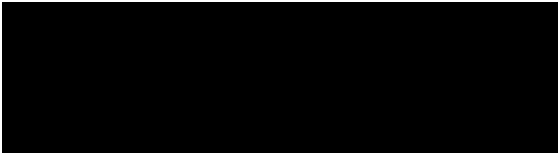
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)